

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl.1005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs.2 wird das Zitat „eines Gemeindebeamten der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse VII des Schemas IIa NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl.2440“ durch folgendes Zitat ersetzt:

„der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse VII entsprechend § 59 Abs.3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL 1972), LGBl.2200“.

2. Nach dem § 20 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Abschnitt VI

Besondere Übergangsbestimmungen
für die Zeit nach dem Ablauf des 30. Juni 1998

§ 21

Zeitlicher Geltungsbereich

Die §§ 22 bis 25 sind auf Zeiträume anzuwenden, die nach dem Ablauf des 30. Juni 1998 liegen.

§ 22

Weitere Anwendung der Bestimmungen
über Ruhe- und Versorgungsbezüge

(1) Einen Anspruch auf Bürgermeisterpension nach diesem Gesetz können nur mehr Bürgermeister erwerben, die mit Ablauf des 30. Juni 1998 zehn Jahre einer Amtszeit im Sinne des § 12 Abs.1 aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs.1 gelten auch für die Erlangung eines Anspruchs auf Hinterbliebenenpension nach einem Bürgermeister.

(3) Auf Bürgermeister und deren Hinterbliebene nach den Abs.1 und 2 sind für die Zeit nach dem 30. Juni 1998 folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

1. die Bestimmungen des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 mit Ausnahme des § 22,
2. folgende in Betracht kommende Bestimmung dieses Gesetzes:
 - a) Abschnitt III mit Ausnahme der §§ 11 und 15,
 - b) Abschnitt V, soweit er sich auf die anzuwendenden Bestimmungen des Abschnittes III bezieht.

(4) Auf Bürgermeister und deren Hinterbliebene nach den Abs.1 und 2 sind § 17 und die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ruhe- und Versorgungsbezüge mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Pensionsbeitrag, der allfälligen Bürgermeisterpension und der allfälligen Hinterbliebenenpension nicht die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung) nach dem NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 zugrunde zu legen sind, sondern die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung), auf die die betreffende Person jeweils nach diesem Gesetz Anspruch hätte.

§ 23**Optionsrecht**

Personen, die am 30. Juni 1998 das Amt des Bürgermeisters bekleiden und mit Ablauf des 30. Juni 1998 eine geringere als im § 22 Abs.1 genannten Amtszeit aufweisen, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 22 Abs.3 Z.2 angeführten Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

§ 24**Rechtsfolgen einer Option**

(1) Auf Personen, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 23 abgeben, sind die im § 22 Abs.3 Z.2 angeführten Rechtsvorschriften und § 22 Abs.4 nach Maßgabe der Abs.2 bis 8 anzuwenden.

(2) Für den Erwerb eines Anspruches auf Bürgermeisterpension sind auch in den Fällen des Abs.1 zehn Jahre einer Amtszeit im Sinne des § 12 Abs.1 erforderlich. Für die Bemessung der Bürgermeisterpension zählen diese Zeiten jedoch nur, soweit sie vor dem 1. Juli 1998 liegen.

(3) An die Stelle des im § 13 Abs.3 angeführten Ausmaßes der Bemessungsgrundlage von 50 % tritt ein Prozentsatz, der sich aus der Multiplikation der ganzzahligen Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate der Amtszeit mit der Zahl 0,416 ergibt. § 12 Abs.1 letzter Satz ist anzuwenden.

(4) Die Abs.2 und 3 sind auch bei der Bemessung von Hinterbliebenenpensionen nach Bürgermeister gemäß Abs.1 anzuwenden.

(5) Die Bürgermeister nach Abs.1 haben für Zeiten der pensionswirksamen Amtszeit nach Abs.2, die nach dem 30. Juni 1998 liegen, einen Pensionsbeitrag zu leisten. Die Pensionsbeitragspflicht endet mit dem Monat, mit dem eine solche Person die im Abs.2 angeführte Gesamtsumme an ruhegenußfähiger Gesamtzeit erreicht.

(6) Für die Bemessung des Pensionsbeitrages nach Abs.5 ist der für die Höhe des Pensionsbeitrages gesetzlich vorgesehene Prozentsatz mit der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs.2 zu vervielfachen und durch die Zahl 120 zu teilen.

(7) Ergibt die Summe der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs.2 keine ganze Zahl, sind die übersteigenden Bruchteile eines Monats bei der Berechnung nach Abs.6 zu vernachlässigen. Das Berechnungsergebnis ist in allen Fällen auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(8) Auf eine im Abs.1 genannte Person sind die §§ 22 Abs.2 und 13 Abs.2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der dort genannte Prozentsatz des von der Gemeinde zu leistenden Betrages durch 120 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate zu vervielfachen ist, um die die Zahl 120 die ganzzahlige Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs.2 übersteigt. Die gemäß den §§ 14 und 15 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 gebührenden Bezüge verringern sich abweichend vom § 13 Abs.2 Z.1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 auf das Ausmaß, das sich aus der Teilung der Zahl 100 durch den zuvor ermittelten und um 100 erhöhten Prozentsatz ergibt.

§ 25

Vollständiger Übergang

auf das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

(1) Auf Personen,

1. die unter § 23 fallen, aber innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 23 nicht abgeben, oder
2. die erst nach dem 30. Juni 1998 erstmals mit dem Amt des Bürgermeisters betraut werden,

ist anstelle dieses Gesetzes das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 anzuwenden.

(2) Die Pensionsbeiträge, die von den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Personen gemäß § 17 geleistet worden sind, sind mit den monatlich von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 30. Juni 1998 entsprechend aufzuzinsen und für die Überweisungsbeträge gemäß Abs. 3 und 4 zu verwenden.

(3) Die Gemeinde hat für Bürgermeister nach § 23, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 23 nicht abgeben, bis zum 31. März 1999 einen Überweisungsbetrag an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder aufgrund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War der Bürgermeister bis zum 30. Juni 1998 nach keinem anderen Gesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Dies gilt nicht, wenn ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis bestand. Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 ASVG mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Überweisungsbetrages Entgelte nur soweit zugrunde zu legen sind, als das Organ insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversiche-

rungsrechtlichen Vorschriften: § 70 ASVG, § 127b GSVG und § 118b BSVG sind nicht anzuwenden.

(4) Der nach der Überweisung gemäß Abs.3 verbleibende restliche Betrag nach Abs.2 ist als Deckungserfordernis im Sinne des § 48 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl.Nr.281/1990, an die in einer Erklärung gemäß dem § 3 Abs.2 des Pensionskassenvorsorgegesetzes (PKVG), BGBl.I Nr.64/1997, festgelegte Pensionskasse zu übertragen, mit der die Gemeinde einen Pensionskassenvertrag gemäß § 3 Abs.1 PKVG abgeschlossen hat.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1998: Art.I Z.1;
2. mit 1. Juli 1998: Art.I Z.2.